

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 23. Oktober 1989
zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.12.2008
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 23. Oktober 1989 wird wie folgt geändert.

Der § 31 erhält folgende neue Fassung:

§ 31 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 27)	3,36 EUR
---	-----------------

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Hügelsheim, 19. März 2018

Reiner Dehmelt
Bürgermeister